

Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Eing.: 22. Juni 2009
Nr.: <i>Adl...</i>



BAD SODEN
AM TAUNUS
DER MAGISTRAT

Verwaltungsstelle
Bürgerhaus Neuenhain
Hauptstraße 45
Fax: 06196 / 208 - 365

Stadt Bad Soden am Taunus · Königsteiner Straße 73 · 65812 Bad Soden am Taunus

Hessisches Ministerium für Umwelt,
ländlichen Raum und Verbraucherschutz
Postfach 3109
65021 Wiesbaden



140000047250

Königsteiner Straße 73
65812 Bad Soden am Taunus

Postfach 1429
65799 Bad Soden am Taunus

Tel.: 06196 / 2 08 - 0
Fax: 06196 / 2 08 - 151

e-mail: info@bad-soden.de

Bankverbindung:
Frankfurter Sparkasse 1822
Bankleitzahl: 500 502 01; Konto Nummer: 405 353

Fachbereich/Abteilung:
2/66

Es schreibt Ihnen:
Jürgen Wolf

Durchwahl:
208-350

e-mail:
wolf@stadt-bad-soden.de

Datum:
19.06.2009

**Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie (2000/60/EG)
Entwurf des Bewirtschaftungsplanes Hessen 2009, des Maßnahmenprogramms Hessen 2009
sowie des Umweltberichtes zur strategischen Umweltprüfung zum Maßnahmenprogramm
Stellungnahme der Stadt Bad Soden am Taunus
vorab als E-Mail an wilhelm.bouwer@hmulv.hessen.de**

Sehr geehrter Herr Dr. Bouwer,
sehr geehrte Damen und Herren,

die Entwürfe des Bewirtschaftungsplanes und Maßnahmenprogramms Hessen 2009 sowie des Umweltberichtes zur strategischen Umweltprüfung zum Maßnahmenprogramm wurden von uns insbesondere für den oberen Liederbach (DEHE_2492.2) und den oberen Sulzbach (DEAE_24898.2) geprüft.

Zu den Teil-Plänen gibt die Stadt Bad Soden am Taunus folgende Stellungnahme ab.

Zunächst müssen wir darauf hinweisen, dass die Stadt Bad Soden am Taunus administrativ wie finanziell nicht in der Lage ist, den zeitlichen Rahmen des Maßnahmenkataloges ohne Unterstützung von Dritten und ohne hohe Landeszuschüsse um zu setzen.

Die Stadt Bad Soden am Taunus ist Mitglied des Abwasserverbandes Main-Taunus mit Sitz in Hofheim am Taunus.

Nach der Satzung des Abwasserverbandes Main-Taunus ist der Abwasserverband für seine Mitgliedskommunen zuständig für die Abwasserbeseitigung, den Hochwasserschutz, die Gewässerunterhaltung einschließlich Gehölzpflege. Daher sieht sich die Stadt Bad Soden am Taunus auch unter dem Gesichtspunkt, dass die eigenen zwölf Regenentlastungs- und Regenrückhaltebauwerke schon immer Abwasserabgabefrei sind und somit die Belastung der Vorfluter auf das unumgängliche Maß beschränkt ist, nur für Renaturierungsmaßnahmen als sogenannter Maßnahmen-träger an.

Wir unterstützen die Intention der Geschäftsführung des Abwasserverbandes Main-Taunus, Renaturierungsmaßnahmen sinnvollerweise auch im Hinblick auf die Umsetzung der WRRL zur Ver-

bandsaufgabe erklären zu lassen. Die notwendigen Beschlüsse durch die Verbandsversammlung sollen in einer der nächsten Sitzung erfolgen.

Dieses Vorhaben erscheint auch unter dem Gesichtspunkt opportun, wie der Abwasserverband Main-Taunus für den Liederbach und den Sulzbach in 2007 ein quantitativ und qualitativ umfangreiches Hochwasserschutzkonzept erstellt hat.

Das Regierungspräsidium Darmstadt – Abteilung Umwelt und Arbeitsschutz Wiesbaden – hat den jeweiligen Konzeptionen grundsätzlich zugestimmt.

Ein Schutz der bebauten Ortslagen im Einzugsgebiet der beiden Fließgewässer vor einem hundertjährigen Hochwasserereignis kann einhergehend mit flankierenden Maßnahmen nur mit der Richtung von bestimmten Hochwasserrückhaltebecken bzw. deren Erweiterung (Hochwasserrückhaltebecken Niederdorfsbach, Bad Soden) gewährleistet werden.

Die Errichtung wie auch die Erweiterung der Hochwasserrückhaltebecken stellen immer einen Eingriff in Natur und Landschaft dar, der jeweils auszugleichen ist.

Der Abwasserverband des Main-Taunus-Kreises hat im Rahmen der Hochwasserschutzkonzepte eine ökologische Bestandserhebung für den Liederbach und Sulzbach durchführen lassen. Die Bestandserhebung deckt sich weitgehend mit der „Ergebnistabelle Maßnahmenprogramm Oberflächenwasser“.

Für die Umsetzung des Hochwasserschutzes muss ein realistischer Zeitraum von bis zu 20 Jahren gesehen werden. Erste Voruntersuchungen für die Erweiterung des Hochwasserrückhaltebeckens Niederdorfsbach und dem Neubau des Hochwasserrückhaltebeckens Schützenhaus in Sulzbach am Taunus sind eingeleitet.

Im Rahmen der Umsetzung der Maßnahmen zum vorbeugenden Hochwasserschutz werden Ausgleichsmaßnahmen gefordert werden. Hier sollten die im Maßnahmenplan aufgezeigten Defizite konkret an Hand einer Priorisierung und Punktbewertung beseitigt werden.

Bevor wir auf die einzelnen Bewirtschaftungsziele und auf das Maßnahmenprogramm eingehen, möchten wir auf Unstimmigkeiten bei der Kilometrierung des Sulzbaches und Niederdorfsbaches in den „Kartenwerken Steckbrief Oberflächkörper“ hinweisen.

Ab dem Kilometer 7,0 (Zusammenfluss von Sulzbach und Niederdorfsbach) fehlen durch falsche Darstellung des Bachverlaufs Sulzbach bei Kilometer 7,5 (Hundertwasserhaus) rund 300 m Bachlauf. Die Differenz erstreckt sich bis in den Quellbereich des Sulzbaches.

Auch die Darstellung des Trassenverlaufs vom Niederdorfsbach ist zwischen den Kilometern 0,00 bis 0.35 nicht korrekt; die Kilometerangabe an sich richtig.

Nach dem „Maßnahmenprogramm Oberflächengewässer“ sind für den 8,1 Kilometer langen oberen Sulzbach folgende Umsetzungszeiträume vorgesehen:

Struktur:	2009 bis nach 2015
Durchgängigkeit:	2009 bis nach 2015
Saprobie:	2009 bis 2015
Trophie:	2009 bis nach 2015

Die Priorisierung für die Saprobionten ist in sich nicht schlüssig.

Im Sulzbach weist der chemische Index überwiegend den Wert II (mäßig belastet) aus. Für einige Stichtagsmessungen im Rahmen der ökologischen Bestandserhebung des Abwasserverbandes wurde auch der Wert I bis II (gering belastet) errechnet. Eine kritische Gewässerbelastung, Wertstufe II bis III, wurde für eine Stichtagsmessung an der Meßstelle in Bad Soden am Taunus, Auf der Krautweide, ausgewertet. Hier zeigen die Einzelwerte eine extrem hohe elektrische Leitfähigkeit an. Hohe Salzfrachten im Sulzbach sind auf die zahlreichen Heil- und Mineralquellen zurück zu führen, die am Südrand des Taunus natürlicherweise vorkommen. Der Name Sulzbach weist bereits auf hohe Salzgehalte hin. Der im Quellenpark Bad Soden gelegene Solebrunnen weist beispielsweise Chloridwerte von 8.450 mg/l auf (große Heilwasseranalyse aus 2007). Weitere salzhaltige Quellen im Stadtgebiet zeigen ähnlich hohe Werte.

Der hohe Salzgehalt wird durch die biologischen und chemisch- physikalischen Bewertungssysteme in der „Ergebnistabelle Maßnahmenprogramm Oberflächengewässer“ als Schadeinfluss interpretiert und führt zum Teil zu einer schlechten Bewertung, da bestimmte Arten der Referenzgewässer aufgrund der Salzgehalte fehlen. Da die Salzvorkommen aber natürlichen Ursprungs sind, darf dieses Merkmal eigentlich nicht als Gewässerbelastung interpretiert werden.

Zu der bemängelten fehlenden Durchgängigkeit des Sulzbaches ist auszuführen, dass die Verdolungsstrecken von Kilometer

10,882 bis 10,741 (Verdolung Neuenhainer Straße Stadtteil Altenhain)
 8,697 bis 8,382 (Verdolung Freibad)
 8,005 bis 7,940 (Verdolung Münsterer Weg)
 7,780 bis 7,700 (Verdolung Hundertwasserhaus/Quellenpark)
 7,648 bis 7,017 (Verdolung Bad Soden Mitte)
 6,840 bis 6,750 (Verdolung Sulzbacher Straße, Bebauungsplan Nr. 50)

historisch entstanden und gewachsen sind. Die wasserrechtlich genehmigten Verdolungsstrecken wurden grundsätzlich vor dem 01.08.1960 erstmalig hergestellt.

Mit Ausnahme der Verdolungen Sulzbacher Straße und ggfs. Münsterer Weg können aus den nachfolgenden Gründen die Verdolungen nicht rückgebaut und der Sulzbach geöffnet und naturnah gestaltet werden.

Verdolung Neuenhainer Straße

Der Verlauf durch einen Spielplatz, einen Parkplatz, durch die Kreisstraße 797 und entlang eines Hochhauses lässt die Öffnung des Sulzbaches nicht zu.

Verdolung Freibad

Das FreiBadSoden wurde 2005/2006 umfangreich modernisiert und saniert. Eine in den städtischen Gremien seinerzeit diskutierte Öffnung der Verdolungsstrecke wäre nur möglich gewesen, wenn das Freibad aufgegeben oder an anderer Stelle hätte neu gebaut werden können.

Mangels adäquater Grundstücke und dem politischen Willen, unseren Bürgern auch nach 70 Jahren ein Freibad anbieten zu wollen, wurden die geringen baulichen Mängel an der Verdolung behoben, um sie dauerhaft in Betrieb zu halten.

Verdolung Hundertwasserhaus/Quellenpark

Im denkmalgeschützten Quellenpark ist aufgrund des Sodenia-Tempels mit dem Auslauf der staatlich anerkannten Heilquelle IV (Solbrunnen) – Hoch-Wert 5556360; Rechts-Wert 3464130 – eine Öffnung des Bachlaufs nicht umsetzbar.

Verdolung Bad Soden Mitte

Die Altstadtbebauung beidseitig der Straße „Zum Quellenpark“ und „Brunnenstraße“ mit einer Verkehrsflächenbreite von 8 bis 14 m sowie der Hauptverkehrswege Alleestraße und Königsteiner Straße mit Breiten zwischen 14 und 15 m lassen einhergehend mit parallel verlaufenden Ver- und Entsorgungsleistungen ein Rückbau der Verdolungsstrecke nicht zu.

Weiterhin würde die Öffnung des Bachlaufs den Bestand der Mineralquelle V (Sauerbrunnen), Hoch-Wert 5556398, Rechts-Wert 3464301 massiv gefährden.

Verdolung Sulzbacher Straße

Im Zusammenhang mit dem z. Z. in der Aufstellung befindenden Bebauungsplan Nr. 50 soll versucht werden, den verrohrten Bachlauf größtenteils zu öffnen. Nicht möglich ist dies im Bereich der S-Bahn-Unterführung.

Insgesamt dürfen wir auf § 8 Abs. 4 Hess. Wassergesetz verweisen, wonach von dem Renaturierungsgebot abgewichen werden kann, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit entgegenstehen.

Wichtig ist uns neben der Maxime der ordnungsgemäß betriebenen Mischwasserentlastungsanlagen der Hinweis, dass wir durch Öffentlichkeitsarbeit in der Vergangenheit die örtlichen Landwirtschaftsbetriebe zu einem maßvollen Einsatz von Herbiziden, Pestiziden und Düngemitteln anhalten konnten. Dies wird auch durch Ihre „Maßnahmenpläne Grundwasser“ bestätigt.

Subsumierend bleibt festzuhalten, dass die aufgezeigten Maßnahmen in der WRLL ohne umfangreiche Landeszuschüsse weder von den Kommunen noch von beauftragten Abwasserverbänden zu stemmen sind.

Die im „Steckbrief Oberflächenkörper“ vorgeschlagenen Maßnahmen mit angegebenen Kosten von 1,03 Millionen Euro für strukturelle Verbesserungen sind ohne umfängliche Bereitstellung von Flächen nicht umsetzbar. Der zu tätige Grunderwerb verursacht nochmals Kosten von ca. € 700.000,00 einschließlich der erforderlichen Grenzregelung. Unter der Maßnahmen-Nummer 61306 sind hierfür lediglich € 305.000,00 eingesetzt.

Die vorgeschlagenen Maßnahmen widersprechen sich unseres Erachtens im Grundsatz selbst, wie nach den WRRL und nach § 8 Abs. 1 letzter Absatz Hess. Wassergesetz die Fließgewässer III. Ordnung einschließlich der begleitenden Vegetation außerhalb der bebauten Ortslagen sich selbst überlassen werden sollen.

Die unter der Maßnahmen-Nummer 61332 angegebenen Kosten von € 210.000,00 für die Herstellung einer linearen Durchgängigkeit des Sulzbaches decken noch nicht einmal die Planungskosten. Die Baukosten für den theoretischen Rückbau der ca. 1,4 km langen Verdolungsstrecken des Sulzbaches in der bebauten Ortslage von Bad Soden am Taunus würde zwischen 3,0 und 3,5 Millionen Euro liegen. Wie bereits ausgeführt, ist die praktische Umsetzung der Renaturierung des Sulzbaches in diesen Streckenabschnitten weitestgehend nicht möglich.

Auch die festgelegten Fristen, die aufgezeigten Maßnahmen innerhalb der nächsten acht Jahre vollzogen zu haben, ist unser Erachten eher theoretischer Natur.

Allein die Aufstellung von Gewässerentwicklungsplänen, die einhergehen müssen mit den Maßnahmen des überörtlichen Hochwasserschutzes, bedürfen bis zur Zustimmung der politischen Gremien mindestens zwei bis drei Jahre.

Für eine vollständige Umsetzung der WRRL durch Abbau der aufgezeigten Defizite ist ein Zeitfenster von 15 bis 20 Jahren eine realistische Größenordnung.

Auch bitten wir bei der vorgetragenen skeptischen Einschätzung zu berücksichtigen, dass uns der Gesetzgeber die umfänglichen und langwierigen Genehmigungsverfahren mit Planfeststellung und Umweltverträglichkeitsprüfung für Renaturierungs- und Hochwasserschutzmaßnahmen vorgibt.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Norbert Altenkamp
Bürgermeister